



Kaderreglement Damen-, Herren- und Übergangskader

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form verwendet; sie schliesst die feminine ein.

1. Ziel

- 1.1. Die Kader dienen dem Zweck, die besten Spieler des Schweizerischen Schachbundes als Leistungssportler zu fördern und für eine mittelfristig möglichst gute internationale Vertretung des SSB zu sorgen.

2. Bildung der Kader

- 2.1. Die Kader teilen sich auf in je ein Damen-, Herren- und Übergangskader. Jedes Kader wird von einem Coach betreut. Die Coaches sind Mitglieder der Kaderkommission.
- 2.2. Die Kader werden von der Kaderkommission auf Antrag des jeweiligen Coachs auf jeden Jahresbeginn hin neu gebildet.
- 2.3. Nationalität und Wohnort
 - 2.3.1. In die Kader aufgenommen werden können in der Schweiz wohnhafte Spieler schweizerischer Nationalität.
 - 2.3.2. Weiter können auf Antrag und nach Beschluss der Kaderkommission aufgenommen werden:
 - im Ausland wohnhafte Spieler schweizerischer Nationalität
 - in der Schweiz wohnhafte Spieler mit Flüchtlingspass
 - in der Schweiz wohnhafte Ausländer, welche die FIDE-Bestimmungen erfüllen und regelmässig an den Veranstaltungen des SSB teilnehmen
- 2.4. Austritt und Ausschluss
 - 2.4.1. Austritte und Ausschlüsse sind jederzeit möglich.
 - 2.4.2. Kadermitglieder können dem Coach jederzeit ihren Austritt bekannt geben.
 - 2.4.3. Kadermitglieder, deren Verhalten gegen die Interessen der Mannschaft, des Kadere oder des Schweizerischen Schachbundes verstösst, können von der Kaderkommission verwarnet oder direkt bis maximal 18 Monate für Selektionen gesperrt werden. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann ein Ausschluss aus dem Kader erfolgen. Das Verfahren richtet sich nach dem SSB-Disziplinarreglement.

3. Betreuung

- 3.1. Für die spieltechnische Betreuung können separate Spielerbetreuer eingesetzt werden.
- 3.2. Die Kadermitglieder werden jährlich mehrmals schriftlich (per Post oder e-mail) über die Belange des Kadere orientiert.
- 3.3. In der Regel findet einmal pro Jahr eine Zusammenkunft des Damen- bzw. des Herren-Kadere statt.

4. Förderung und Rechte der Kadermitglieder

- 4.1. Die Kaderkommission fördert die Kadermitglieder durch Vermittlung von Spielgelegenheiten.
- 4.2. Die Kaderkommission schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten Trainingsgelegenheiten für die Kadermitglieder.
- 4.3. Kadermitglieder bezahlen keinen Einsatz an Einzelturnieren des SSB.
- 4.4. Das Damen- und Herrenkader hat je die Möglichkeit, einen Spielervertreter in die Kaderkommission zu entsenden. Diese vertreten die Anliegen der Kadermitglieder und nehmen an den Sitzungen der Kaderkommission mit vollem Stimmrecht teil. Bei Geschäften die sie direkt betreffen, treten die Spielervertreter in Ausstand.

5. Pflichten der Kadermitglieder

- 5.1. Die Kadermitglieder verpflichten sich, den Aufgeboten zu Trainingsanlässen, Besprechungen, Wettkämpfen usw. im Rahmen ihrer Möglichkeiten Folge zu leisten und zur bestmöglichen Vertretung des Verbandes bei internationalen Turnieren beizutragen.
- 5.2. Die Kadermitglieder stehen dem SSB in angemessener Weise zur Betreuung des Nachwuchses zur Verfügung.
- 5.3. Von den Kadermitgliedern wird erwartet, dass sie sich in angemessener Weise an den offiziellen Veranstaltungen des SSB beteiligen und zusätzlich aus eigener Initiative Turniere bestreiten. Von allen Kadermitgliedern wird eine hohe spielerische Aktivität erwartet.

6. Selektionen

- 6.1. Die Kaderkommission entscheidet im Rahmen des Budgets, welche Turniere und Meisterschaften mit welcher Anzahl Spieler und allenfalls Ersatzspieler und Betreuer beschickt werden.
- 6.2. Die Selektion für offizielle Veranstaltungen internationaler Verbände (FIDE, ECU u.a.), für internationale Einzelturniere sowie für Länderwettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen erfolgt durch die Kaderkommission auf Antrag der Coaches gemäss dem in der Geschäftsordnung definierten Verfahren.
- 6.3. Die Kaderkommission entscheidet über Selektionen endgültig.

7. Rekurse

- 7.1. Die betroffenen Kadermitglieder können gegen einen Entscheid der Kaderkommission Rekurs einreichen, sofern die Kaderkommission nicht endgültig entscheidet.
- 7.2. Ein Rekurs muss innert 8 Tagen nach Bekanntgabe des betreffenden Entscheides schriftlich an den Präsidenten der Kaderkommission zuhanden des Zentralvorstandes des Schweizerischen Schachbundes gerichtet werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- 7.3. Ein Rekurs kann sich ausschliesslich auf die Verletzung von Bestimmungen des vorliegenden Reglements beziehen.
- 7.4. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Kaderkommission am 18.3.2007 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement für Nachwuchs und Kader.
Die Nachwuchskommission verabschiedet für das Juniorenkader ein eigenes Reglement.